

# VORLAGE AN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Vorlagennummer: 3/2006-2011

	TOP-Nr.:	
	Sitzung am:	
	Abteilung:	1
	Aktenzeichen:	001-00

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	26.04.2006	

## **Gemeindevertretung;**

Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

## **Beschlussvorschlag:**

ohne

## **Begründung:**

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 57 Abs. 1 HGO in der ersten Sitzung nach der Gemeindevahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Die Wahl erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim nach dem Mehrheitswahlsystem aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 HGO). Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben werden; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 55 Abs. 5 HGO. Nimmt die zum Vorsitzenden gewählte Person die Wahl an, so hat sich die Gemeindevertretung damit konstituiert und Handlungsfähigkeit nach innen und außen erlangt.